



Informationsblatt

Alimente für volljährige Kinder

Unterhaltsbeitrag bis zum Abschluss der Ausbildung

In vielen Gerichtsurteilen und Unterhaltsverträgen sind die Kinderalimente bis zum **Abschluss der Ausbildung** festgelegt.

- Werden die Alimente nicht mehr bezahlt, kann das mündige Kind unter Umständen gestützt auf das Urteil oder den Vertrag die Betreuung einleiten.
- Es empfiehlt sich, vorgängig in einer Rechtsberatung abzuklären, ob das nun mündige Kind das Urteil direkt durchsetzen kann.

Manchmal gelten die im Urteil oder Vertrag festgelegten Kinderalimente jedoch **nur bis zur Volljährigkeit**.

- Die **Unterhaltspflicht** dauert aber fort, wenn das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung hat und den Eltern zumutbar ist, bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung für seinen Unterhalt aufzukommen (Art 277 Abs. 2 ZGB).
- Die Höhe des Unterhalts muss in diesem Fall neu bestimmt werden.
- Können sich Eltern und Kind nicht auf einen Unterhaltsbeitrag einigen, muss das volljährige Kind einen Antrag ans **Gericht** stellen, den **Unterhaltsbeitrag neu festzulegen**. Dieses Gerichtsurteil stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar, mit dem die Alimente mit einer Betreuung eingefordert werden können.
- Ist das mündige Kind mittellos (was meistens der Fall ist), kann es beim Gericht **unentgeltliche Prozessführung** beantragen.

Vorgehen

- Das mündige Kind stellt einen Antrag an das Gericht, den Unterhaltsbeitrag – am besten für **beide Eltern** – festzulegen.
- **Zuständig** ist das Gericht am Wohnsitz des Kindes oder des/der Beklagten.

©SVAMV/FSFM Dezember 2017